

1. 1. Was ist unter dem in §§ 186, 250 Abs. 2 StPD. bezeichneten Protokolle zu verstehen?
2. Ist hiernach ein in Kurzschrift abgefaßtes Protokoll verlesbar?

III. Straffenat. Ur. v. 5. Juli 1920 g. B. III 473/20.

I. Landgericht Hamburg.

Auf die Revision des wegen Diebstahls verurteilten Angeklagten ist das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Gründe:

Die Revision stützt sich allein auf eine Verfahrensbeschwerde, die an folgende Vorgänge anknüpft.

In der Hauptverhandlung vom 19. Mai 1919 beschloß die Strafkammer, daß die Ehefrau des Beschwerdeführers von dem Gerichtsvorsitzenden Landgerichtsdirektor E. „kommissarisch“ vernommen werden solle, . . . Am 30. Mai 1919 fand eine neue Hauptverhandlung statt, die dem angefochtenen Urteile zugrunde liegt. Das hierüber aufgenommene Protokoll heurkundet u. a.:

„Auf Antrag der Staatsanwaltschaft und unter Widerspruch des Verteidigers, der ihn damit begründete, daß dieses Protokoll nicht verlesen werden dürfe, weil es entgegen der Strafprozeßordnung im Original stenographisch aufgenommen sei, beschließt das Gericht, das Protokoll über die gem. § 222 StPD. erfolgte uneidliche Vernehmung der Zeugin B., die wegen Krankheit vor Gericht nicht erscheinen kann, zu verlesen. Das Protokoll — act. 14 — vom 19. Mai 1919 wurde verlesen.“

An der bezeichneten Aktenstelle befindet sich ein Schriftstück, das die mit Blaudruckstempel hergestellte Nummer 14 trägt und im Eingang lautet: „S. den 19. Mai 1919. Kommissarische Vernehmung der Zeugin B. in der Strafsache gegen usw.“ Diesem in gewöhnlicher — ausgeschriebenener — durch Schreibmaschine hergestellter Schrift abgefaßten Schriftstücke liegt ein weiteres an, das mit Schriftzeichen in Kurzschrift hergestellt ist, abgesehen von den mehrfach darin auftretenden

arabischen Zahlenzeichen, sowie Personennamen, den letzteren in gewöhnlicher Schrift.

Demgegenüber macht die Revision einen Verstoß gegen §§ 186, 248 StPD. geltend, weil das über die Vernehmung der Zeugin P. aufgenommene Protokoll entgegen dem Widerspruche des Verteidigers in der Hauptverhandlung verlesen worden sei, obwohl es wegen seiner Abfassung in Kurzschrift der Verlesbarkeit ermangele.

Das Revisionsgericht hat sich von nachstehenden Erwägungen leiten lassen.

Nachdem die Strafkammer gemäß § 222 Abs. 1 StPD. die Vernehmung der Zeugin P. durch einen beauftragten Richter beschlossen hatte, durfte in der Hauptverhandlung vom 30. Mai 1919 das über die Vernehmung gemäß § 186 aufgenommene Protokoll Beweises halber verlesen werden (§ 250 Abs. 2). Von dieser Befugnis hat das Landgericht ersichtlich Gebrauch machen wollen, als es beschloß, „das Protokoll über die . . . Vernehmung der Zeugin P. . . zu verlesen“.

Es fragt sich zunächst, in welcher Weise dieser Beschluß ausgeführt worden ist. Das Sitzungsprotokoll beurkundet: „Das Protokoll — act. 14 — vom 19. Mai 1919 wurde verlesen.“ Dort befinden sich indes 2 verschiedene Schriftstücke, je auf besonderem Bogen. Das die Nummerbezeichnung 14 tragende, durchweg in gewöhnlicher Schrift und im wesentlichen mit der Schreibmaschine hergestellte Schriftstück enthält auf der 1. Seite den mit Tinte geschriebenen Vermerk: „Abschrift“; es stellt sich seinem Inhalte nach als die Wiedergabe eines von Landgerichtsdirektor E., unter Hinzueziehung eines Gerichtsschreibers, Bureaugehilfen G., am 19. Mai 1919 über die Vernehmung von 3 Zeugen, darunter der Zeugin P., aufgenommenen Protokolls dar und schließt mit dem von den genannten Gerichtspersonen in Urschrift unterzeichneten Vermerke: „Begläubigt“. Ein Schriftstück, von dem das Schriftstück 14 eine Abschrift im landläufigen Sinn bilden könnte, befindet sich weder bei „act. 14“, noch sonst in den Akten. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, daß als Urschrift des Schriftstücks 14 die in Kurzschrift abgefaßte Anlage in Betracht kommt. . . . Dann aber handelt es sich bei dem Schriftstücke 14 nicht um eine Abschrift der Anlage, sondern um die Übertragung eines in Kurzschrift abgefaßten Schriftstücks in ein solches unter Verwendgung gewöhnlicher Schrift.

Auf solcher Grundlage erweist sich die Revisionsbeschwerde als begründet.

1. Die Strafprozeßordnung wird von dem Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens in der Hauptverhandlung beherrscht. Demgemäß ist jeder Zeuge, wenn sich das Urteil auf die von ihm gemachten Wahrnehmungen stützen will, vor dem erkennenden Gerichte zu vernehmen (§ 249 Satz 1). Allerdings ist das gerichtliche Protokoll

über eine frühere Vernehmung des Zeugen zweifellos eine Urkunde im Sinn des § 248, die als solche in der Hauptverhandlung verlesen werden kann. Aber die nach dieser Vorschrift erfolgende Verlesung darf gemäß § 249 Satz 2 nicht dazu dienen, die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung zu ersetzen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet die StPD. ein Abweichen von dem Grundsatz der Mündlichkeit; so auch in dem hier gegebenen Falle des § 250 Abs. 2, wo die Verlesung des Protokolls über die gemäß § 222 geschehene Vernehmung zugelassen wird, sofern die Vernehmung nach der Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt ist.

Die hiernach erkennbare strenge Stellungnahme der StPD. nötigt zu der Auffassung, daß für eine Ersetzung der Vernehmung des Zeugen durch das erkennende Gericht in den Ausnahmefällen des § 250 Abs. 2 grundsätzlich nur die Urschrift des gemäß § 186 über die frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls herangezogen werden darf. Allein die Protokollurschrift bietet die dem erkennenden Gericht und allen Prozeßbeteiligten zu wahrende Sicherheit, daß bei der Vernehmung in gesetzmäßiger Weise verfahren worden und demgemäß ein vollgültiges Beweismittel zustande gekommen ist. Nirgends gibt die StPD. zu erkennen, daß an Stelle der Protokollurschrift auch beglaubigte Abschriften oder Ausfertigungen des Protokolls treten dürften und daß ihnen dieselbe Beweiskraft zukomme, obwohl der StPD. die Unterscheidung zwischen Urschriften und Ausfertigungen (beglaubigten Abschriften; zu vergl. RGKspr. Bd. 1 S. 118) nicht fremd ist, wie sich aus §§ 41, 275 Abs. 4 ergibt.

Wird hiervon ausgegangen, so liegt auf der Hand, daß die Verlesung des Schriftstücks 14, d. h. des in gewöhnlicher Schrift hergestellten Schriftstücks, nicht geeignet war, die Vernehmung der Zeugin B. zu ersetzen. Denn dieses Schriftstück ist nicht die Urschrift, also nicht das in §§ 250 Abs. 2, 222 StPD. vorgesehene Protokoll.

2. Nach der mitgeteilten Sachlage ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die in Kurzschrift abgefaßte Anlage des Schriftstücks 14 von dem erkennenden Gericht als das über die Vernehmung der Zeugin B. aufgenommene Protokoll angesehen und daß die Anlage — durch den Vorsitzenden oder den Gerichtsschreiber, die auch an der Herstellung der Anlage beteiligt waren — verlesen worden ist. Es fragt sich dann, ob hierdurch die Vernehmung der Zeugin B. in zulässiger Weise ersetzt worden ist, und diese Frage muß verneint werden.

Wie bereits früher ausgeführt worden ist, besitzt eine solche Eigenschaft nur die Urschrift des nach §§ 222, 250 Abs. 2, 186 StPD. aufgenommenen Protokolls. Selbstverständliche Voraussetzung ist, daß diese Urschrift den Anforderungen entspricht, die das Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend an die Niederschrift über eine Verhandlung stellt,

wenn sie als Protokoll gelten soll. Dazu muß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung gerechnet werden, daß die Niederschrift unter Anwendung der im gewöhnlichen Leben für die schriftliche Wiedergabe von Worten in deutscher Sprache gebräuchlichen Schriftzeichen abgefaßt worden ist. Wenngleich der einschlagende § 186 hierüber keine ausdrückliche Bestimmung trifft, kann es doch keinem Bedenken unterliegen, daß er lediglich in diesem Sinne verstanden werden darf und deshalb den Gebrauch anderer Schriftzeichen ausschließt.

Die Entstehungsgeschichte des § 186 gibt keinen unmittelbaren Aufschluß über die zur Entscheidung stehende Frage. Es läßt sich indes ohne weiteres annehmen, daß, ebenso wie die Verfasser des am 29. Oktober 1874 dem Reichstage vorgelegten Regierungsentwurfs der StPD., so auch alle übrigen, an ihrem Zustandekommen in der noch gegenwärtig geltenden Fassung Beteiligten nur die gemeinüblichen Schriftzeichen im Auge gehabt haben, wo nach den Vorschriften der StPD. die schriftliche Form in Betracht kommt. Dafür spricht vor allem die Entstehungszeit der StPD., zu der man — wie übrigens auch in der Gegenwart — als allgemein übliche Schriftzeichen nur die kannte, die als Gemeingut aller Deutschen von den Volksschulen des Deutschen Reiches im Pflichtunterricht gelehrt werden. Es hätte deshalb, wenn auch die Verwendung anderer Schriftzeichen als statthaft und gleichwertig angesehen werden sollte, eines ausdrücklichen Ausspruchs darüber im Gesetz selbst bedurft. Andererseits darf die StPD. nur aus dem Geiste der Entstehungszeit verstanden und ausgelegt werden, und darf ihren Vorschriften deswegen allein, weil inzwischen vielleicht die Anschauungen über die ihnen zugrunde liegenden Rechtsgedanken gewechselt haben, kein weiterer Umfang gegeben werden.

Schon diese Erwägungen ergeben, daß eine nicht mit den gemeinüblichen Schriftzeichen hergestellte Niederschrift kein Protokoll im Sinn des § 186 StPD. darfst. Aber auch das Gesetz selbst weist unverkennbar in dieselbe Richtung.

Wenn § 186 Abs. 3 Satz 1 anordnet, das Protokoll müsse den bei der Verhandlung beteiligten Personen zur Genehmigung vorgelesen oder „zur eigenen Durchlesung“ vorgelegt werden, so ist schlechterdings keine andere Auslegung, als die im vorstehenden dargelegte, annehmbar. Nicht zu billigen ist die durch nichts gerechtfertigte, im Schrifttum vereinzelt vertretene, Meinung, es stehe im Ermessen des vernehmenden Richters, ob er das Protokoll verlesen oder es dem Beteiligten zum Durchlesen übergeben wolle. In Übereinstimmung mit ihrer Entstehungsgeschichte ist vielmehr anzunehmen, daß die Vorschrift dem Beteiligten ein Recht auf eigenes Durchlesen des Protokolls einräumt, dazu bestimmt, ihm die Möglichkeit zur Berichtigung des als Inhalt seiner Aussage Niedergeschriebenen durch eigenes Lesen zu sichern. Trifft

eine solche Auffassung zu, so ist sie, wie keiner besonderen Darlegung bedarf, nicht vereinbar mit einer Auslegung des § 186, die einer Zulassung anderer, als der gemeinüblichen, Schriftzeichen den Weg öffnet.

Weiter kommt in Betracht, daß nach § 186 Abs. 3 Satz 2 das Protokoll, und zwar zum Zeichen der Genehmigung, von den Beteiligten zu unterschreiben oder darin der Grund des Fehlens der Unterschrift anzugeben ist. Erichtlich soll — und das bestätigt die Entstehungsgeschichte der Vorschrift — das Erfordernis der Unterschrift dazu dienen, die Aufmerksamkeit des Beteiligten auf den Inhalt der Niederschrift zu lenken und ihn zur gewissenhaften Prüfung ihrer Richtigkeit anzuhalten, die er sodann durch Beifügung seiner Unterschrift zu bekräftigen hat. Daraus folgt unabweislich die Notwendigkeit einer Verwendung der gemeinüblichen Schriftzeichen, da nur sie — von Ausnahmen abgesehen — dem Beteiligten die Möglichkeit bietet, von seinem Rechte mit Erfolg Gebrauch zu machen. Weshalb man für den Zivilprozeß (zu vergl. §§ 160 flg., 162 RPD.) die Unterschrift des Beteiligten nicht für erforderlich erachtet hat, muß gegenüber der ausdrücklichen Vorschrift des § 186 Abs. 3 Satz 2 RPD. dahinstehen; denn keinesfalls kann daraus ein Grund hergeleitet werden, für die hier fraglichen Protokolle von der Unterschrift abzugehen. Ebensovienig ist es aus dem hier erörterten Gesichtspunkte von Bedeutung, daß grundloses Fehlen der Unterschrift die Verlesbarkeit des sonst ordnungsmäßig aufgenommenen Protokolls nicht beseitigt und seine Beweiskraft nicht unter allen Umständen aufhebt (zu vergl. RGSt. Bd. 34 S. 396 [397]). Denn sicherlich würde die Beweiskraft schwinden oder doch schwer erschüttert werden, wenn das Wegbleiben der Unterschrift auf eine Weigerung des Beteiligten zurückzuführen wäre, die ihren Grund darin hätte, daß er wegen Verwendung ihm unbekannter Schriftzeichen nicht in der Lage gewesen sei, den Inhalt der Niederschrift zu prüfen.

Schließlich bleibt zu erwägen — und das wird den Ausschlag zu geben haben —, daß das Protokoll nach § 186 Abs. 2 die Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten ersehen lassen muß, bergehalt, daß der Beweis hierfür unter Ausschluß des Gegenbeweises nur durch das Protokoll geführt werden kann (zu vgl. RGStpr. Bd. 5 S. 266 [268]). Die Wichtigkeit dieses Umstandes liegt auf der Hand. Sie erhellt aus der Verpflichtung sämtlicher Mitglieder des erkennenden Gerichts, sich nicht damit zu begnügen, durch Anhörung der Verlesung des Protokolls in der Hauptverhandlung zu prüfen, ob die Förmlichkeiten beobachtet worden sind, sondern sich die Überzeugung davon, soweit erforderlich, durch den Augenschein — man denke an Einschaltungen, Aus- oder Durchstreichungen u. dergl. — zu verschaffen. Die Berechtigung hierzu kann auch den Prozeßbeteiligten nicht abgesprochen werden, ganz abgesehen von der ausdrücklichen Vorschrift des § 223

Abf. 1 Satz 2 StPD., wonach das Protokoll der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger vorzulegen ist, was keinen Sinn hätte, wenn es in einer ihnen nicht verständlichen Schriftform abgefaßt ist. Auch der Fall darf nicht übersehen werden, daß durch eine Revisionsrüge das Revisionsgericht dazu genötigt wird, das Protokoll auf seine Rechtsgültigkeit zu prüfen und zu diesem Zwecke von seinem Inhalte — nötigenfalls durch Augenschein — Kenntnis zu nehmen. Berücksichtigt man den hiernach großen Kreis von Personen, die verpflichtet oder berechtigt sind, das Protokoll einzusehen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Verwendung der gemeinüblichen Schriftzeichen für die Niederschrift erforderlich ist. Der Ausweg, die in anderen Schriftzeichen gefertigte Niederschrift in eine solche mit gewöhnlichen Schriftzeichen zu übertragen und durch die letztere den Berechtigten die ihnen zustehende Kenntnisnahme zu vermitteln, ist ungangbar, da, wie bereits ausgeführt, für die Verlesung in der Hauptverhandlung und deshalb auch für die sonstigen Zwecke des Verfahrens nur die Urschrift des Protokolls in Betracht kommt, insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Prüfung durch Augenschein.

Nach alledem war die Verlesung der hier in Rede stehenden beiden Schriftstücke, gleichviel, welches von ihnen oder ob beide verlesen worden sind, unzulässig und nicht geeignet, gemäß §§ 250 Abf. 2, 222, 186 StPD. verwertet zu werden, um die Vernehmung der Zeugin B. in der Hauptverhandlung zu ersetzen.

Auf dem hiernach gegebenen Verstoße beruht auch das Urteil . . . Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.